

Der Landtag von Niederösterreich hat am 4. Oktober 2012 beschlossen:

Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996

Artikel I

Das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 2. Satz lautet:

„Für Tagesmütter/-väter ist die Bezirksverwaltungsbehörde, für Tagesbetreuungseinrichtungen, Horte und Rechtsträger von Tagesmüttern/-vätern ist die Landesregierung zuständig.“

2. Im § 3 wird nach dem Abs. 8 folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, zum Zwecke der Bewilligung gemäß Abs. 2 und zur Durchführung der Aufsicht gemäß § 5 Sonderauskünfte aus der Sexualstraftäterdatei gemäß § 9a Strafregistergesetz, BGBl. 277/1969 idF BGBl. I Nr. 50/2012 über Tagesmütter/-väter sowie über Beschäftigte in Tagesbetreuungseinrichtungen oder Horten einzuholen.“

3. Nach dem § 3 wird ein neuer § 3a mit folgendem Text angeschlossen:

„§ 3a

Automationsunterstützte Datenverwendung

- (1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, folgende Daten von Tagesmüttern/-vätern sowie von Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben und von juristischen Personen, die

Tagesbetreuungseinrichtungen und Horte betreiben sowie von Beschäftigten in Tagesbetreuungseinrichtungen und Horten zum Zwecke der Eignungsfeststellung und Aufsicht automationsunterstützt zu verwenden:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, ehemalige Adresse, Telefonnummern, elektronische Zustelladressen, Familienstand, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Staatsangehörigkeit, bei Tagesmüttern/-vätern Art der Beziehung, Beschreibung der Lebensverhältnisse, aktuelle Daten über die Gesundheit
2. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person, sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Beschäftigte, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisterzahl, Telefonnummer, elektronische Zustelladressen, Name und berufliche Qualifikation der Beschäftigten, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsüberprüfung
3. Daten in Zusammenhang mit der Leistungsabrechnung: Leistungsempfänger, Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der Leistung.

(2) Die Verwendung der unter Abs. 1 genannten Daten darf in Form eines Informationsverbundsystems zum Zweck der Planung, Forschung und des Informationsaustausches erfolgen. Auftraggeber sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung. Betreiber ist die Landesregierung. Erfassung, Zugriff und Veränderung der Daten sind automationsunterstützt zu protokollieren. Sensible Daten dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden. Missbräuchlicher Zugriff durch nicht Befugte ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

(3) Die verarbeiteten Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, soweit dies für die Zweckerreichung erforderlich ist.“

4. Im § 5 Abs. 1 2. Satz wird nach dem Wort „Aufsicht“ die Wortfolge „über Tagesmütter/- väter“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 3 lautet:
„(3) Die Aufsicht über Horte in pädagogischer Hinsicht hat die Landesregierung durch fachlich geeignete Aufsichtsorgane auszuüben. Ihnen obliegt insbesondere
 - * die laufende Überprüfung des Betriebes der Tagesbetreuungseinrichtungen und Horte,

 - * die Fachaufsicht über die Leiter der Tagesbetreuungseinrichtungen und Horte sowie über die Betreuungspersonen,

 - * die pädagogische Betreuung und Fortbildung der Betreuungspersonen.“

6. In § 10 enthält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Am 31. Oktober 2012 anhängige Verfahren zur Bewilligung von Tagesbetreuungseinrichtungen nach § 3 sind nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.